

XIV. Gebühren-Ordnung.

A. Unterrichtsgebühren.	Für Deutsche Reichs-angehörige		Für Ausländer
	W.-S.	S.-S.	für jedes Semester
	Mk.	Mk.	Mk.
I. Eintrittsgeld.			
Neu eintretende Studierende haben ein Eintrittsgeld zu entrichten von	10	10	30
Dasselbe ist von neuem zu erheben, wenn das Studium länger als ein Semester unterbrochen worden ist.			
Studierende, welche ihrer Militärpflicht als Einjährig-Freiwillige genügen oder zur Ausübung praktischer Tätigkeit beurlaubt sind, oder Krankheit halber das Studium bis zu zwei Semester unterbrechen müssen, sind beim Wiedereintritt im dritten Semester von der nochmaligen Entrichtung des Eintrittsgeldes befreit.			
II. Einschreibgebühr.			
In jedem Semester haben eine Einschreibgebühr zu entrichten:			
a) Hörer	5	5	15
b) Gäste	2	2	3
III. Halbjährliches Studiengeld.			
1. Allgemeines Studiengeld:			
a) von Studierenden:			
für jede wöchentliche Vortragsstunde	3,50	3	5
für jede wöchentliche Übungsstunde, analytische, graphische Übungen oder Laboratorium (ausgenommen chemisches, chemisch-technisches, elektrochemisches und organisch-chemisches Laboratorium)	2,50	2	4
für das chemische Laboratorium, für fünf Tage wöchentlich	50	45	75
für das chemisch-technische, elektrochemische und organisch-chemische Laboratorium:			
für jeden Tag wöchentlich	11	10	16
für fünf Tage wöchentlich	50	45	75
im Ganzen sind an allgemeinem Studiengeld zu zahlen für das Semester mindestens*)	90	80	140
b) von Hörern:			
für jede wöchentliche Vortragsstunde	4,50	4	6
für jede wöchentliche Übungsstunde, analytische, graphische Übungen oder Laboratorium (ausgenommen chemisches, chemisch-technisches, elektrochemisches und organisch-chemisches Laboratorium)	3,50	3	5
für das chemische Laboratorium, für fünf Tage wöchentlich	70	65	100
für das chemisch-technische, elektrochemische und organisch-chemische Laboratorium:			
für jeden Tag wöchentlich	16	14	22
für fünf Tage wöchentlich	70	65	100
im Ganzen sind an allgemeinem Studiengeld zu zahlen für das Semester mindestens*)	120	100	200
c) Studierende, welche als Einjährig-Freiwillige dienen, sowie die Kandidaten der Diplom-Hauptprüfung**), der Doktor-Ingenieur-Prüfung und der Fachprüfung***) haben die oben unter III, 1. b festgesetzten Einheitssätze, mindestens aber für das Semester zu zahlen	12	10	20
d) Gäste haben die oben unter III, 1 b festgesetzten Einheitssätze zu zahlen.			
2. Besondere Übungsgelder†) (Ersatz für die bei den Übungen verbrauchten Materialien), von Studierenden und Hörern:			
a) Physikalisches Laboratorium, für jeden halben Tag wöchentlich	9	7	Die gleichen Sätze wie nebenstehend.
b) Elektrotechnisches Laboratorium, für jeden halben Tag wöchentlich	10	8	
c) Übungen im Hochspannungslaboratorium	5	5	
d) Radiotelegraphisches Praktikum im Sommer	—	8	
e) Chemisches Laboratorium, für fünf Tage wöchentlich	35	25	
f) chemisch-technisches u. elektrochem. Laboratorium, f. jed. Tag wöchentl.	7	5	
g) Laboratorium für organische Chemie, für jeden Tag wöchentlich	8	6	

*) Die von Privatdozenten ohne Lehrauftrag gegen Erhebung von Kollegengeld abgehaltenen Vorträge und Übungen kommen auf dieses Minimum nicht in Anrechnung.
 **) Als Diplomprüfungs-Kandidat wird derjenige erachtet, der zur Diplom-Hauptprüfung zugelassen worden ist, bezw. nach Einreichung seiner Studienzeichnungen innerhalb der ersten vier Semesterwochen seine Zulassung nach dieser Zeit erhalten hat.
 ***) Als Fachprüfungs-Kandidat der Abteilungen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik wird derjenige erachtet, der die Prüfung in mindestens 5 Berufsfächern zu Anfang des Semesters bestanden hat.
 Als Fachprüfungs-Kandidat der Chemie oder Elektrochemie wird derjenige angesehen, der die Experimentalarbeit (§ 19 der Fachprüfungs-Ordnung) bereits erledigt oder innerhalb der ersten 4 Semesterwochen die Aufgabe für dieselbe erhalten hat.
 †) Für die unter a—v aufgeführten Fächer wird ausser den besonderen Übungsgeldern allgemeines Studiengeld nach III, 1. a und b erhoben.